

Satzung
über den Besuch der Ganztagschule und des Betreuungsangebotes
an der Franziskus-Grundschule Wissen und der Barbara-Grundschule
Katzwinkel vom 07.12.2017
in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 14.12.2023

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wissen hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) sowie der §§ 68, 75 und 85 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen in seiner Sitzung vom 06.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1
Trägerschaft

Die Verbandsgemeinde Wissen ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger der Franziskus-Grundschule Wissen, Schulstraße 12, 57537 Wissen, und der Barbara-Grundschule, Knappenstraße 55a, 57581 Katzwinkel (Sieg), auf die diese Satzung Anwendung findet. Als Träger obliegt der Verbandsgemeinde Wissen die Gesamtverantwortung für die Grundschulen und deren ordnungsgemäßen Betrieb.

§ 2
Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der/die Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

II. Abschnitt: Ganztagschule

§ 3
Grundsätze der Ganztagschule

- (1) An der Franziskus-Grundschule Wissen ist eine Ganztagschule in Angebotsform eingerichtet. Sie verbindet Unterricht und weitere schulische Angebote an vier Nachmittagen (Montag bis Donnerstag) zu einer

pädagogischen und organisatorischen Einheit. Während der Mittagszeit wird für alle Schülerinnen und Schüler eine warme Mittagsmahlzeit angeboten.

- (2) Die Anmeldung zur Ganztagschule erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei der Grundschule; sie ist grundsätzlich für ein Schuljahr verpflichtend. Eine Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen möglich (z. B. Wegzug aus der Verbandsgemeinde, pädagogische oder gesundheitliche Gründe).

§ 4

Beitrag zur Mittagsverpflegung

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhebt die Verbandsgemeinde Wissen Beiträge in Form pauschaler Monatsbeträge (Verpflegungspauschale). Die Beitragshöhe wird unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Ferienzeiten und Feiertagen auf 65,00 Euro monatlich festgesetzt.
- (2) Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag und für jeweils ein Schuljahr (11 Monate) erhoben. In Abhängigkeit vom Beginn bzw. Ende des jeweiligen Schuljahres wird die Verpflegungspauschale vom 01.08. bis 30.06. oder vom 01.09. bis 31.07. erhoben.
- (3) Für Erziehungsberechtigte, die Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in Form der Teilnahme des Kindes an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule haben, entfällt die Erhebung des Eigenanteils.
- (4) Nehmen Schülerinnen und Schüler krankheitsbedingt oder aus anderem wichtigen Grund an mehr als 8 zusammenhängenden Ganztagschultagen (Montag bis Donnerstag) nicht an der Mittagsverpflegung teil, erfolgt auf Antrag des Beitragspflichtigen eine anteilige Erstattung.
- (5) Der Beitrag wird jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig und durch die Verbandsgemeindeverwaltung Wissen mit Beitragsbescheid festgesetzt.
- (6) Zur Zahlung der Beiträge ist der/sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Abschnitt: Betreuende Grundschule

§ 5

Grundsätze der betreuenden Grundschule

- (1) An der Franziskus-Grundschule Wissen und der Barbara-Grundschule Katzwinkel ist jeweils ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges

Betreuungsangebot für die Schülerinnen und Schüler der Schule eingerichtet. Die Betreuung findet außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeiten statt. Dauer und Umfang werden durch den Träger festgelegt und orientieren sich am jeweiligen Bedarf. Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz und ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger im Benehmen mit dem Schulelternbeirat bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfs.

- (2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger.

§ 6

Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei der Grundschule.
- (2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die „Betreuende Grundschule“ richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze. Die Aufnahme erfolgt nach Eingangsdatum der Anmeldung.
- (3) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats möglich.

§ 7

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- (2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.
- (3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

- (4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend der Schulleitung zu melden.

§ 8

Beiträge für das Betreuungsangebot

- (1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist beitragspflichtig. Die Beitragshöhe wird auf 35,00 Euro monatlich festgesetzt. Für das zweite und jedes weitere in der Betreuung angemeldete Kind einer Familie wird die Beitragshöhe auf 25,00 Euro monatlich festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist als voller Monatsbeitrag für jeden Monat zu zahlen, in dem eine Betreuung stattfindet, unabhängig von der Anzahl der Betreuungstage. Eine Erstattung der Beiträge für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.
- (3) Der Beitrag wird jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig und durch die Verbandsgemeindeverwaltung Wissen mit Beitragsbescheid festgesetzt.
- (4) Zur Zahlung der Beiträge ist der/sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

IV. Abschnitt: Sonstige Regelungen

§ 9

Ahndung bei Verstößen

Ein Kind kann von der Teilnahme an den jeweiligen Angeboten ausgeschlossen werden, wenn der/die Erziehungsberechtigte/n mit der Zahlung der Verpflegungspauschale oder des Beitrages länger als zwei Monate im Verzug sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Wissen, 07.12.2017

Michael Wagener
Bürgermeister

Siegel

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung der o. g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wissen, 07.12.2017

Michael Wagener
Bürgermeister